

Legende: rgf = ruhegehaltfähig, nrgf = nicht ruhegehaltfähig, GrG = Grundgehalt, RG = Ruhegehalt, LV = Lehrverpflichtung, **graue Markierung in LBV = analog LBG (daher in beiden Tab. aufgeführt)**

LBG	Rheinland-Pfalz (RP)			
Arten der Zusatz- bezüge / variable Gehaltsbestandteile	Vergaberahmen (Leistungsbezüge) / Zuschläge (Min.-Max.-Anteile) Prof.			Juniorprof. / Juniordoz.
	Allgemein	Forschung	Lehre (Hochschuldoz.)	
<p>Berufungsleistungs- bezüge / Bleibe- leistungsbezüge</p>	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3:</u> <u>betrifft:</u> W2, W3: Kanzler FH, Uni- u. FH-Professoren W3: Präsidenten, Vizepräsidenten, Rektoren, Prorektoren, Kanzler, Prof. d. HS für Verwaltungswissenschaften Speyer <u>Kriterien:</u> individuelle Qualifikation, bes. Bedeutung d. Professur, Bewerberlage, Arbeitsmarktsituation in d. Regel unbefr. Vergabe, aber auch befr. mögl. neue / höhere Zulage frühestens nach 3 J. <u>RG-Fähigkeit</u> (gilt für Berufungs- u. Bleibe- u. bes. Leist.bezüge): a) unbefr. b) befr.: bei Bezug für min. 10 J.: rgf bis max. 40% d. GrG c) mehrere zusammentreffende befr.: Berücksichtigung d. günstigsten Betrages für RG d) RG-Fähigkeit v. Berufungs- u. Bleibe- + bes. Leist.bezügen zusammen: 1. für 2 % d. W2 o. W 3-Stellen: bis max. 50 % d. GrG, 2. für 4 % d. W 3-Stellen: bis max. 60 % d. GrG, 3. für 2 % d. W 3-Stellen: bis max. 80 % d. GrG <u>Verweis auf gesetzl. Verordnung zur HS-Lehrerbesoldung bezügl.:</u> a) Zuständigkeiten, Grundsätze u. Verfahren für d. Ausgestaltung d. HS-Lehrerbesoldung b) geeigneten Steuerungs- u. Informationsinstrumenten zur Regelung d. Besoldungsausgaben d. Besoldungsgruppen W 2 u. W 3 (betrifft: Prof., Präsidenten, Vizepräsidenten, Rektoren, Prorektoren, Kanzler)</p>			

<p>besondere Leistungsbezüge</p>	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3:</u> <u>betrifft:</u> W2, W3: Kanzler FH, Uni- u. FH-Professoren W3: Präsidenten, Vizepräsidenten, Rektoren, Prorektoren, Kanzler, Prof. d. HS für Verwaltungswissenschaften Speyer überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung als Einmalzahlung o. mtl. Zahlung (befr. auf 5 J.); im Anschluss an Befristung, unbefr. Vergabe mögl. <u>RG-Fähigkeit</u> (gilt für Berufungs- u. Bleibe- u. bes. Leist.bezüge): a) unbefr. b) befr.: bei Bezug für min. 10 J.: rgf bis max. 40% d. GrG c) mehrere zusammentreffende befr.: Berücksichtigung d. günstigsten Betrages für RG d) RG-Fähigkeit v. Berufungs- u. Bleibe- + bes. Leist.bezügen zusammen: 1. für 2% d. W2 o. W 3-Stellen: bis max. 50 % d. GrG, 2. für 4% d. W 3-Stellen: bis max. 60 % d. GrG, 3. für 2% d. W 3-Stellen: bis max. 80 % d. GrG, <u>Verweis auf gesetzl. Verordnung zur HS-Lehrerbesoldung bezügl.:</u> a) Zuständigkeiten, Grundsätze u. Verfahren für d. Ausgestaltung d. HS-Lehrerbesoldung b) geeigneten Steuerungs- u. Informationsinstrumenten zur Regelung d. Besoldungsausgaben d. Besoldungsgruppen W 2 u. W 3 (betrifft: Prof., Präsidenten, Vizepräsidenten, Rektoren, Prorektoren, Kanzler)</p>	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3:</u> a) <u>betrifft:</u> überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in <u>Forschung</u>, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung (vgl. Spalte 2) b) <u>Forschungs- u. Lehrzulage:</u> aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung u. Durchführung: max. 100% des GrG als Zulage (nrgf)</p>	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3:</u> a) <u>betrifft:</u> überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in Forschung, <u>Lehre</u>, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung (vgl. Spalte 2) b) Forschungs- u. <u>Lehrzulage:</u> aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung u. Durchführung: max. 100% des GrG als Zulage (nrgf), bei Lehre neben Regel-LV, d. nicht auf LV angerechnet wird</p>	
---	--	---	---	--

<p>Funktions- leistungsbezüge</p>	<p><u>Besoldungsgr. W für Funktionsdauer (befr.) – betrifft:</u> hauptberufl. Leiter u. sonstige Mitglieder v. HS-Leitungsgremien mit bes. Aufgaben in d. HS-Selbstverwaltung / HS-Leitung ganz o. teilw. erfolgsabhängig im Einzelfall kann bei Verleihung d. Präsidentenamtes einer Uni. auch Einkommen berücksichtigt werden, das neben der bisherigen Besoldung erzielt wurde</p> <p><u>Kriterien:</u> abhängig v. Aufgabe u. damit verbundener Verantwortung u. Belastung, Größe u. Bedeutung d. HS</p> <p><u>Verweis auf gesetzl. Verordnung zur HS-Lehrerbesoldung bezügl.:</u></p> <p>a) Zuständigkeiten, Grundsätze u. Verfahren für d. Ausgestaltung d. HS-Lehrerbesoldung</p> <p>b) geeigneten Steuerungs- u. Informationsinstrumenten zur Regelung d. Besoldungsausgaben d. Besoldungsgruppen W 2 u. W 3 (betrifft: Prof., Präsidenten, Vizepräsidenten, Rektoren, Prorektoren, Kanzler)</p> <p>c) Funktionsleist.bezüge-Maßstäben für Funktionen unterhalb d. HS-Leiters, stellvertretenden HS-Leiters, HS-Kanzlers</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
--	--	----------	----------	----------

Quelle: Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz (LBesG) - vom 12. April 2005_zuletzt geändert_20. Oktober 2010

LBV	Rheinland-Pfalz (RP)			
Arten der Zusatz- bezüge / variable Gehaltsbestandteile	Vergaberahmen (Leistungsbezüge) / Zuschläge (Min.-Max.-Anteile) Prof.			Juniorprof. / Juniordoz.
	Allgemein	Forschung	Lehre (Hochschuldoz.)	
Berufungsleistungs- bezüge / Bleibe- leistungsbezüge	Kriterien, Erfolgsabhängigkeit, <u>Bemessung:</u> a) neben d. im LBG genannten Kriterien (siehe LBG-Tab. oben), können d. HS weitere per Grundordnung festgelegt b) d. Gewährung v. Leist.bezügen kann mit Zielvereinbarungen verknüpft werden c) bei d. Bemessung d. Berufsungs- Leist.bezüge kann d. Höhe d. in der bisherigen hauptberufl. Tätigkeit erzielten Einkünfte angemessen berücksichtigt werden <u>RG-Fähigkeit</u> (gilt für Berufsungs- u. Bleibe- u. bes. Leist.bezüge): rfg bis max. 40% d. GrG nach 10 J.	-	-	-

<p>besondere Leistungsbezüge</p>	<p><u>betrifft:</u> überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung <u>Kriterien:</u> a) werden v. d. HS in ihrer Grundordnung einschl. konkretem Verfahren für Gewährung festgelegt b) <u>insbes zu berücksichtigen – bes. Engagement bezügl.:</u> 1. d. Betreuung v. Studierenden, Hochbegabten, Absolventen, Doktoranden, Postdoktoranden u. bei der Heranbildung des Prof.nachwuchses, 2. d. Studienreform, d. <u>Entwicklung innovativer Studiengänge / Weiterbildungsangebote</u>, beim <u>Fernstudium</u>, d. Qualitätssicherung, 3. über d. gesetzl. LV u. d. im Lehrdeputat enthaltene Weiterbildung hinaus geleisteter <u>Lehrtätigkeiten</u>, 4. Wissenschaft, <u>Forschung</u> u. Kunst, bei d. Betreuung u. Integration ausländischer Studierender, beim internat. Austausch, 5. d. Bildung v. <u>Forschungsschwerpunkten</u> u. <u>Sonderforschungsbereichen</u>, Wissenschaftstransfer einschl. Existenzgründungen, Erfinderverwertungen, Ausstellungen, Konzerten, Aufführungen, künstl. Entwicklungsvorhaben u. Projekten, 6. d. Kooperation mit anderen HS, Schulen, Einrichtungen v. Wissenschaft, Kunst u. Praxis, 7. d. Gleichstellung v. Wissenschaftlerinnen u. Wissenschaftlern, 8. eines bes. hohen Drittmitteleils, Weiterbildungseinnahmen, Sponsorenmitteln c) HS können in Grundordnung festlegen, dass bes. Leist.bezüge nur auf Antrag gewährt werden <u>RG-Fähigkeit</u> (gilt für Berufungs- u. Bleibe- u. bes. Leist.bezüge): rgf bis max. 40% d. GrG nach 10 J.</p>	<p>a) <u>betrifft:</u> überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in <u>Forschung</u>, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung (vgl. Spalte 2) b) <u>Forschungs- u. Lehrzulage:</u> aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung u. Durchführung: (nrgf) – schließt d. Gewährung v. bes. Leist.bezügen für d. Einwerbung dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus max. Höhe: ein Jahres-GrG Näheres zur Bemessung regeln die HS in ihrer Grundordnung (einschließl. Zahlungsveraussetzungen u. konkretem Verfahren für Gewährung)</p>	<p>a) <u>betrifft:</u> überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in Forschung, <u>Lehre</u>, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung (vgl. Spalte 2) b) <u>Forschungs- u. Lehrzulage:</u> aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung u. Durchführung: bei Lehre neben Regel-LV, d. nicht auf LV angerechnet wird (nrgf), – schließt d. Gewährung v. bes. Leist.bezügen für d. Einwerbung dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus max. Höhe: ein Jahres-GrG Näheres zur Bemessung regeln die HS in ihrer Grundordnung (einschließl. Zahlungsveraussetzungen u. konkretem Verfahren für Gewährung)</p>	
---	---	--	--	--

<p>Funktionsleistungsbezüge</p>	<p><u>Besoldungsgr. W für Funktionsdauer (befr.) – betrifft:</u> hauptberufl. Leiter, Mitglieder d. HS-Leitung, Prof. mit bes. Aufgaben in HS-Selbstverwaltung / HS-Leitung; HS kann weitere Funktionen / bes. Aufgaben in HS-Selbstverwaltung / HS-Leitung (insbes. für Dekan, Frauenbeauftragte) in Grundordnung festlegen Funktionsleist.bezüge als mtl. feste Beträge für: 1. d. Präsidenten a) J. Gutenberg-Uni. Mainz: 57% d. W3-GrG, b) Uni Trier, TU Kaiserslautern, Uni Koblenz-Landau: 42 % d. W3-GrG, c) einer FH: 27 % d. W3-GrG 2. d. Vizepräsidenten a) J. Gutenberg-Uni. Mainz: 34 % d. W3-GrG, b) Uni. Trier, TU Kaiserslautern, Uni. Koblenz-Landau: 20% d. W3-GrG, c) einer FH: 4 % d. W3-GrG 3. d. Kanzler a) J. Gutenberg-Uni. Mainz: 34 % d. W3-GrG, b) Uni. Trier, TU Kaiserslautern, Uni. Koblenz-Landau: 20% d. W3-GrG, c) FH Mainz, Trier, Kaiserslautern, Koblenz: 20 % d. W3-GrG, d) FH Bingen, Worms, Ludwigshafen: 9% d. W3-GrG, (unter Berücksichtigung angemessenen Abstands zu Funktionsleist.bezügen d. HS-Leitungsmglieder; Vizepräsidenten, d. ganz o. teilw. v. Dienstaufgaben freigestellt sind, erhalten feste Funktionsleist.bezüge nur, wenn bisheriges GrG zuzügl. Leist.bezüge d. W3-GrG nicht übersteigt) <u>Voraussetzungen:</u> weiterer Funktionsleist. bezug: erfolgsabhängig (Entwicklungsziele / Zielvereinbarungen) ganz / teilw. feste / variable Beträge; einmalig- o. mtl. Bereich HS-Leitung: Höhe d. bisherigen Einkünfte kann berücksichtigt werden <u>RG-Fähigkeit:</u> keine Angaben</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
--	--	----------	----------	----------

Quelle: Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich Rheinland-Pfalz - vom 16. Juni 2004_zuletzt geändert_27.06.2008 - aktuell -

Bemerkungen:

- „Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Grundsätze, Zuständigkeiten und Verfahren für die Ausgestaltung der Hochschullehrerbesoldung nach Maßgabe der §§ 19 und 21 zu regeln; dabei sind auch Grundsätze und Maßstäbe für die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes für Funktionen unterhalb des Leiters, des stellvertretenden Leiters und des Kanzlers einer Hochschule festzulegen.“ (LBV, § 22)

Zusätze RP:

Besoldungsdurchschnitt UNI: keine Angaben

Besoldungsdurchschnitt FH: keine Angaben [„Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium legt die für die jeweilige Hochschule maßgeblichen durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professorin oder Professor unter Berücksichtigung des für das jeweilige Jahr bekannt gemachten Besoldungsdurchschnitts (§ 20 Abs. 3 LBesG) fest und teilt diese den Hochschulen mit. [...] Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule legt für jeden der drei Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes den hierauf entfallenden prozentualen Anteil am Gesamtbetrag der Leistungsbezüge fest.“ (LBV, § 7)]

Grundgehaltssätze:

- GrG für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W (Monatsbeträge in Euro – gültig ab 1. März 2010): W 1: 3.776,38; W 2: 4.307,94; W 3: 5.222,14

Vergaberahmen:

- [...] „Der Anteil der Ämter, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zugeordnet sind, ergibt sich aus den Stellenplänen der Hochschulen. Veränderungen der Anteile der Planstellen an diesen Besoldungsgruppen bedürfen der Anpassung der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Haushaltsgesetz.“ (LBV, § 18, Abs. 3)

- § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes [BBG, § 34: „Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) ist so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuften Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2001 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen.“] findet keine Anwendung. (LBV, § 19, Abs. 7)

- „[...] jeder Hochschule [kann] ein bestimmtes [...] Professorenbesoldungsvolumen zugewiesen werden, in dessen Rahmen sich die Besoldungsausgaben der Hochschule zu halten haben. Das Professorenbesoldungsvolumen kann, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber, erhöht und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit vorübergehend überschritten werden. Veränderungen in der Stellenstruktur sowie Planstellenzu- und -abgänge sind zu berücksichtigen. [...] Die Summe der Professorenbesoldungsvolumina gemäß Absatz 2 darf für das Jahr 2010 im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie im Bereich der Fachhochschulen jeweils einen Betrag nicht übersteigen, der sich nach Maßgabe des gültigen Besoldungsdurchschnitts und der Anzahl aller Planstellen für Professoren sowie für die Mitglieder der Leitungen der Hochschulen berechnet.“ (LBV, § 22, Abs. 2,3)

Vergaberahmen / Ruhegehaltfähigkeit :

- [...] „Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium weist den Hochschulen den Anteil der Stellen zu, für die gemäß § 19 Abs. 4 LBesG Leistungsbezüge über 40 v. H. des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden können. Die Hochschulen können in ihrer Grundordnung die Voraussetzungen festlegen, unter denen im Umfang der zugewiesenen Stellenanteile nach Satz 1 Leistungsbezüge nach § 19 Abs. 4 LBesG [§ 19, Abs. 4: Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können zusammen höchstens

1. für 2 v. H. der Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 50 v. H. des Grundgehalts,

2. für 4 v. H. der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 60 v. H. des Grundgehalts und

3. für 2 v. H. der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 80 v. H. des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden.]

für ruhegehaltfähig erklärt werden können.“ (LBV, § 6)